

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 05. April 2016

Jahrgang 26 Nr. 07/2016

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.03.2016 bis zum 31.03.2016	3
2. Erteilung der Genehmigung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord	4 - 6
3. Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbebauungsplan Einzelhandel“	7 - 10
4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	11 - 13
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	
1. Bekanntmachung Landkreis Oder-Spree Untere Wasserbehörde zur Gewässerschau	14
2. Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ zur jährlichen Grabenschau	15

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
 Fachbereich
 Ordnungsverwaltung und Bürgerservice
 Bereich Bürgerservice
 Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
 den 01.04.2016

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.03.2016 bis 31.03.2016

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
23/16	21.03.2016	Personalausweis	Eisenhüttenstadt - Saarlouiser Straße	22.09.2016
24/16	24.03.2016	Faltbrille	Eisenhüttenstadt - Karl-Marx-Straße – Lidl	25.09.2016
25/16	26.03.2016	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt - Lindenallee/Beeskower Straße	30.09.2016
26/16	23.03.2016	Personalausweis	Leipzig – Messehallen	01.10.2016
27/16	23.03.2016	Reisepass	Brasilien	01.10.2016

Auskünfte und Rückfragen:
 Rathaus, Zentraler Platz 1
 Einwohnermeldewesen
 Tel.: 03364 / 566 219

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o. g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:

i. V. 

2.

Bekanntmachungsanordnung

Mit Bescheid vom 22.02.2016, Az: 13/2015, hat der Landkreis Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde nach Baugesetzbuch (BauGB) die in der öffentlichen Sitzung am 09. Dezember 2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und 5 der Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBl. I, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Art. 4 des G. vom 20. April 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 04], S. 46, 48) und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012) an, dass die

Erteilung der Genehmigung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 05. April 2016 Jahrgang 26 Nr. 07 / 2016 nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

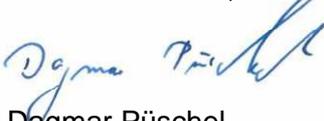
"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

§ 3 Abs. 6 der BbgKVerf lautet:

„Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.“

Eisenhüttenstadt, 30.03.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord

Mit Bescheid vom 22.02.2016, Az: 13/2015, hat der Landkreis Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde nach Baugesetzbuch die in der öffentlichen Sitzung am 09. Dezember 2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord, die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord einschließlich des Umweltberichtes und der Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB werden auf Dauer bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

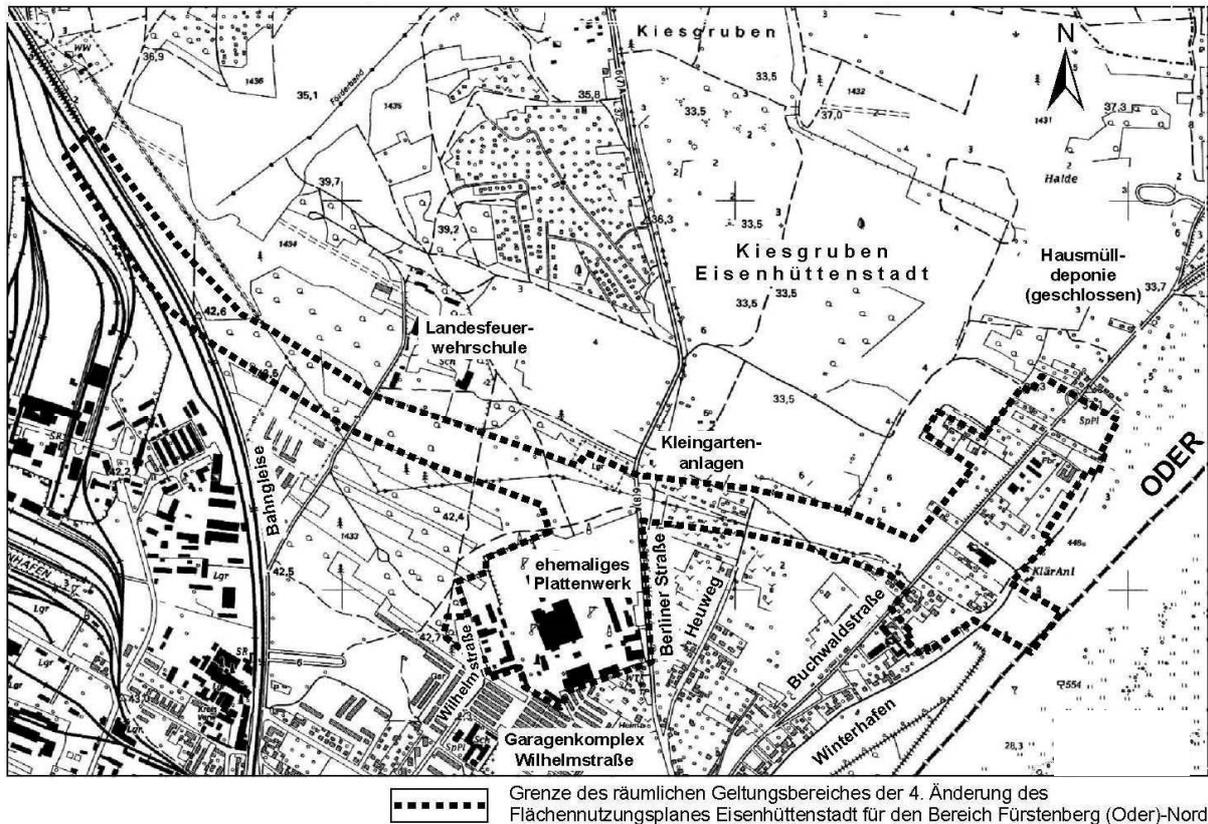
Zeit der Einsichtnahme und Auskunft:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord wird begrenzt

- im Westen: durch die Bahngleise nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes Oderlandstraße,
- im Norden: durch die Landesfeuerwehrschule, die Wald- und Offenflächen östlich und westlich der Landesfeuerwehrschule, durch die Kiesgruben Eisenhüttenstadt und durch die Hausmülldeponie in der Buchwaldstraße,
- im Osten: durch die Oder und den Winterhafen,
- im Süden: durch die Wald- und Offenflächen westlich des ehemaligen Plattenwerkes (Berliner Straße) und westlich der Flächen an der Wilhelmstraße, durch den Garagenkomplex Wilhelmstraße, durch die Bebauung östlich der Berliner Straße sowie östlich und westlich des Heuweges und der Buchwaldstraße.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fürstenberg (Oder)-Nord ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Es wird auf die folgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Eisenhüttenstadt, 30.03.2016

Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. März 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbebauungsplan Einzelhandel“ als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012 an, dass der

Satzungsbeschluss

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbebauungsplan Einzelhandel“

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 05. April 2016 Jahrgang 26 Nr. 07 / 2016 nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I/14 [Nr. 32]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 30.03.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09

„Textbaugebiet Einzelhandel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 02. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbaugebiet Einzelhandel“, bestehend aus dem Text und dem Übersichtsplan, in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.“

Der Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbaugebiet Einzelhandel“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbaugebiet Einzelhandel“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbaugebiet Einzelhandel“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbaugebiet Einzelhandel“ und die dazugehörige Begründung mit Anlagen werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeit der Einsichtnahme und Auskunft:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

(Außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 „Textbaugebiet Einzelhandel“ umfasst die Grundstücke entlang

- der Grubenbahnstraße einschließlich der Grundstücke der Autohäuser westlich der B 112,
- der Beeskower Straße zwischen der Grubenbahnstraße und der Glashüttenstraße,
- der Diehloer Straße,

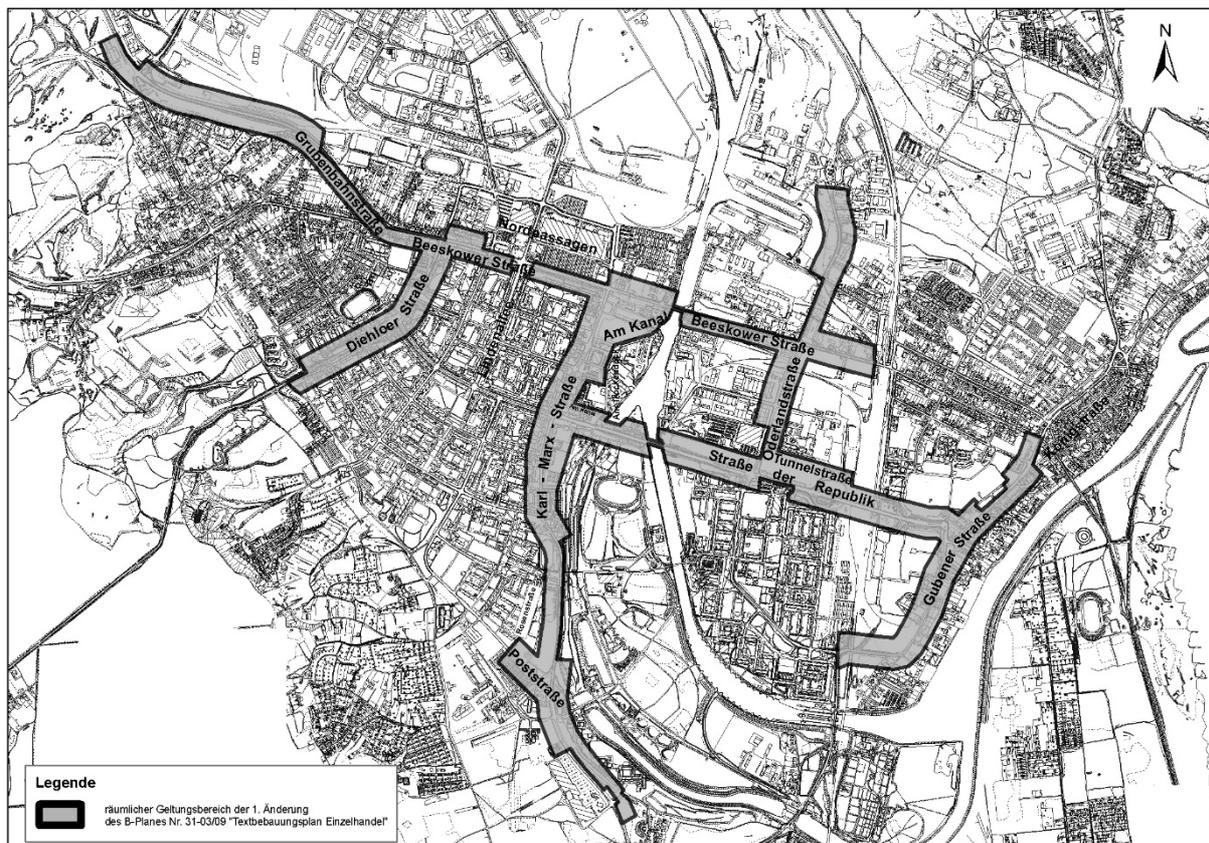
- der Straße der Republik zwischen Karl-Marx-Straße und Gubener Straße,
- der Gubener und der Frankfurter Straße zwischen dem Abzweig Cottbuser Straße bis zum Abzweig Fellertstraße,
- der Oderlandstraße zwischen der Straße der Republik bis zum Kreisverkehrsplatz Oderlandstraße und
- der Karl-Marx-Straße, sowie
- die Poststraße von der Kreuzung Poststraße / Karl-Marx-Straße bis zur Einmündung der Rosenstraße,

jeweils beidseitig der Straßen mit einer Tiefe von je 75 m, gemessen von der Mitte des jeweiligen Straßenkörpers.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst zusätzlich

- die Grundstücke zwischen der Beeskower Straße, dem Oder-Spree-Kanal, den Straßen Am Kanal, Am Trockendock und Karl-Marx-Straße,
- die Grundstücke nördlich des Bürogebäudes Karl-Marx-Straße 35 c, nördlich der Umformstation und nördlich der unbebauten Fläche, die als Parkplatz genutzt wird,
- die Grundstücke nördlich der Wohnanlage Karl-Marx-Straße einschließlich der rückwärtigen Flächen der früheren Gaststätte „Aktivist“ und des Standortes der ehemaligen Schule, sowie
- die Grundstücke zwischen der Straße der Republik und der Tunnelstraße von der Kreuzung Straße der Republik / Oderlandstraße bis zu den Gleisanlagen der Deutschen Bahn.

Die Lage des Satzungsgebietes im Stadtgebiet ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Es wird auf die folgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

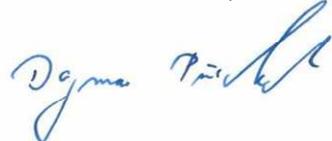
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Eisenhüttenstadt, 30.03.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

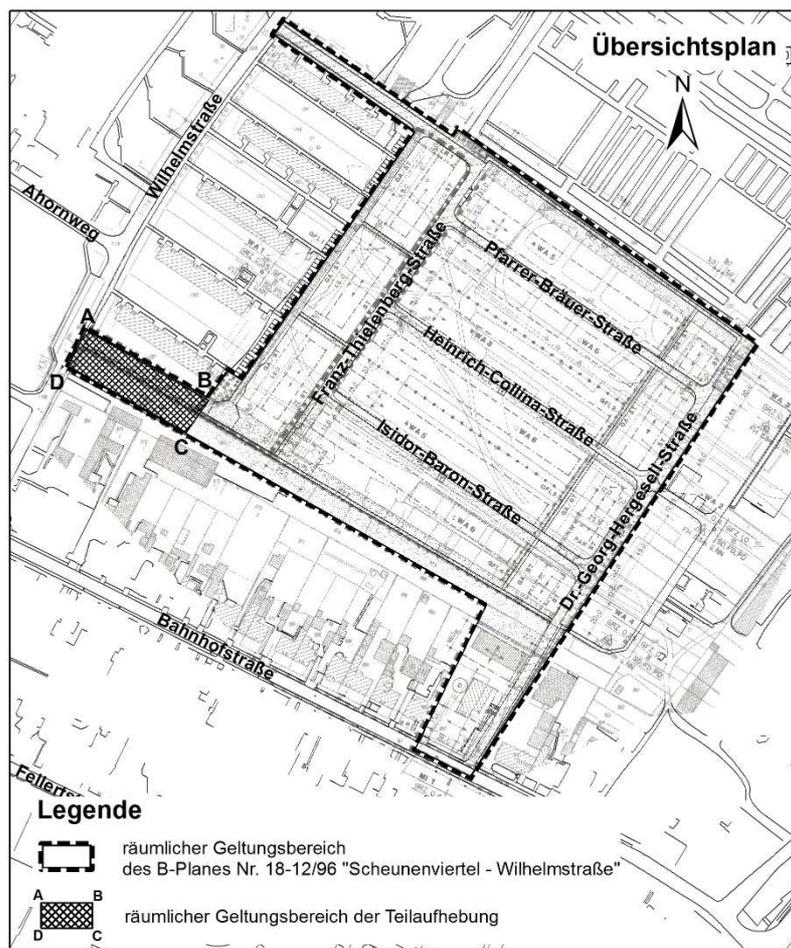
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18-12/96 "Scheunenviertel - Wilhelmstraße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. März 2016 beschlossen den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 18-12/96 "Scheunenviertel - Wilhelmstraße" mit dem Entwurf der Begründung zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18-12/96 "Scheunenviertel - Wilhelmstraße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

LAGE

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ befindet sich östlich der Wilhelmstraße, südlich des Wohngebäudes Wilhelmstraße 56 bis 62 (gerade Zahlen), nördlich des Grundstückes Bahnhofstraße 64/66 und hat eine Größe von ca. 0,2 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz schraffiert dargestellt und mit A-B-C-D bezeichnet.



Der Teilaufhebungsbereich wird im Norden, im Süden und im Westen durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ begrenzt.

Die östliche Grenze des Teilaufhebungsbereiches wird durch eine gedachte Linie, die die westliche Plangebietsgrenze des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ nach Süden verlängert, gebildet.

PLANUNGSZIELE

Wesentliches Ziel der Planung ist die Aufhebung aller Festsetzungen des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ insbesondere

- die zeichnerische Festsetzung ‚private Grünfläche - Zweckbestimmung Gärten‘,
- die zeichnerische Festsetzung ‚öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Parkanlage‘,
- die zeichnerische und die textliche Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und
- die textliche Festsetzung zum Erhalt von Bäumen.

VERFÜGBARE UMWELTBEZOGENE FACHBEITRÄGE und SONSTIGE INFORMATIONEN

Zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<i>Schutzgut</i>	<i>Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen</i>
Mensch	- zur Erholungs- und Freizeitfunktion - zur Vorprägung durch den Nutzungsbestand
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- zu Biotopen
Boden und Wasser	- zur Bodenversiegelung und Grundwasserneubildung
Luft und Klima	- zum Lokalklima
Landschaft	- zur Vorprägung durch den Nutzungsbestand - zur landschaftsbezogenen Erholung
Kultur- und sonstige Sachgüter	- zum Denkmalsbereich

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

1. Der Entwurf der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“, der Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ mit Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 13. April 2016 bis einschließlich 17. Mai 2016
(außer am 06. Mai 2016)**

während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten
bei der

Stadt Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Der Entwurf der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ sowie der Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 18-12/96 „Scheunenviertel - Wilhelmstraße“ mit Umweltbericht kann während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt <http://www.eisenhuettenstadt.de/Leben> unter dem Punkt Bauleitplanung im Internet abgerufen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für weitergehende Informationen.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364/566 277) gern zur Verfügung.

3. Während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
schriftlich oder zur Niederschrift beim
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
abgegeben werden.

HINWEISE

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Eisenhüttenstadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eisenhüttenstadt, 30.03.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

1.

Bekanntmachung

Gewässerschau für die Gewässer II. Ordnung für den Schaubereich Stadt Eisenhüttenstadt einschließlich OT Diehlo am 12.04.2016

Gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt – Untere Wasserbehörde zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes eine Gewässerschau durch.

1.) Zeitlicher Ablauf am 12.04.2016 mit Beginn und Treffpunkt

09:00 Uhr Geschäftsräume Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal / Oderauen“,
Alte Brückenstraße 9, 15890 Eisenhüttenstadt

2.) Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und die Anlieger des Gewässers, die zur Nutzung des Gewässers Berechtigten und die untere Naturschutzbehörde haben entsprechend § 111 Abs. 2 BbgWG die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zur Gewässerunterhaltung und zur Nutzung des Gewässers.

An dem o.g. Termin findet auch die Verbandsgrabenschau des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal / Oderauen“ statt.

Für die Anfahrt zu den einzelnen Schauorten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Äußerungen können vorher gerichtet werden an:

Landkreis Oder-Spree
Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow
Tel.: 03366/351692 oder 351670, Telefax: 03366/352679

2.

Bekanntmachung

**Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderaue“
gibt folgendes bekannt:**

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband
in der Zeit vom **08. April bis 21. April 2016** seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der
Grabenschau erlaubt.

Für die **Stadt Eisenhüttenstadt** findet die Grabenschau an folgendem
Termin statt:

Schaubereich VI (Stadt Eisenhüttenstadt einschließlich OT Diehlo)

Schauführung: Herr Haferkorn, Herr Müller

Zeit: **12.04.2016** - 9.00 Uhr

Treffpunkt: Eisenhüttenstadt, Geschäftsräume WBV, Alte Brückenstraße 9

Wasser- und Bodenverband

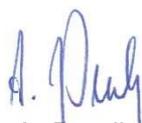
„Schlaubetal / Oderaue“

Alte Brückenstraße 9

15890 Eisenhüttenstadt

Tel. 03364 2524

wbv_so@t-online.de



A. Persike
Geschäftsführer